

**Satzung der Stadt Friedberg
für die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

vom 18. Juli 2001

Neuerlass:

Beschluss: 03.05.2001

Genehmigung: 26.06.2001

Ausfertigung: 18.07.2001

Inkrafttreten: 01.01.2002

1. Änderung:

Beschluss: 14.04.2011

Ausfertigung: 15.04.2011

Inkrafttreten: 01.06.2011

2. Änderung:

Beschluss: 26.04.2012

Ausfertigung: 25.05.2012

Inkrafttreten: 01.06.2012

3. Änderung:

Beschluss: 18.06.2015

Ausfertigung: 15.07.2015

Inkrafttreten: 01.08.2015

STADT FRIEDBERG

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Vom 18. Juli 2001

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Friedberg folgende, mit Schreiben vom Landratsamt Aichach-Friedberg vom 26.06.2001, Az. Nr. 20-028-2, genehmigte

S a t z u n g

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- (1) Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- (2) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- (3) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
- (4) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- (5) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- (6) Hunden, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- (7) Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner (Haftung)

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 72,-- Euro.
- (2) Für Kampfhunde im Sinne des § 6 beträgt die Steuer 720,-- Euro.

§ 6 Kampfhunde

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Absatz 2 entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorgelegt wird, welches die Eigenschaft als Kampfhund widerlegt.
Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Absatz 2 entsteht mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.
- (3) Die §§ 2, 7 und 8 dieser Satzung finden bei Kampfhunden keine Anwendung.

§ 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Hunde, bei denen alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Hundehalter laufende Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen oder diesem Personenkreis wirtschaftlich gleichgestellt sind.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Steuervergünstigungen nach §§ 2, 7 und 8 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 10 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

Die Hundesteuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Stadtsteuerstelle melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadtsteuerstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese **Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.**
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hundesteuersatzung vom 27. November 1980 in ihrer derzeitigen Fassung außer Kraft.

Friedberg, den 18. Juli 2001
STADT FRIEDBERG



Kling
Erster Bürgermeister



Diese Satzung wurde am 16. August 2001 im Amtsblatt der Stadt Friedberg bekannt gemacht.

Friedberg, den 17. August 2001
STADT FRIEDBERG



Kling
Erster Bürgermeister



Die 1. Änderungssatzung vom 15.04.2011 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 04.05.2011 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.06.2011 in Kraft tritt.

Friedberg, den 09.05.2011
Stadt Friedberg

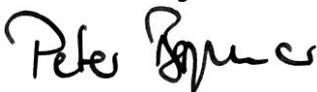


Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister



Die 2. Änderungssatzung vom 25.05.2012 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 04.07.2012 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.06.2012 in Kraft tritt.

Friedberg, den 26.07.2012
Stadt Friedberg



Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister



Die 3. Änderungssatzung vom 15.07.2015 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 05.08.2015 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Satzung am 01.08.2015 in Kraft tritt.

Friedberg, den 26.08.2015
Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

